

Die Kirche und das liebe Geld



Kirchenrechtliche Schlaglichter

Besitz ist für die Kirche kein Selbstzweck. Sie bedarf jedoch finanzieller Mittel, um ihre Ziele in der Welt zu verfolgen, um eingegangenen Verpflichtungen auch langfristig nachzukommen. Zur Verwaltung und Zweckbindung der Kirchenfinanzen finden sich zahlreiche Vorschriften im kirchlichen Gesetzbuch (Codex Iuris Canonici), das für die gesamte katholische Kirche gilt. Hinzu kommen spezifische Traditionen in den verschiedenen Ländern und Diözesen. Die Regelungen beziehen sich nicht nur auf die sachgemäße Finanzverwaltung. Sie betreffen auch die Aufsicht über die jeweiligen ökonomischen Akteure, sei es auf diözesaner Ebene oder auf der Ebene der Pfarrei. Verbesserungsbedarf gibt es vor allem bei der umfassenden Rechenschaft und Transparenz gegenüber den Kirchensteuerzahlern und anderen Geldgebern sowie bei der Unabhängigkeit einzelner Entscheidungs- und Aufsichtsgremien.



Rüdiger Althaus

„Die Kirche und das liebe Geld“ – im Fokus der Öffentlichkeit eine fast unendliche Geschichte. Dazu tragen nicht nur konkrete Vorgänge wie das Bauprojekt auf dem Domberg in Limburg oder – rund zehn Jahre zurückliegend – die prekäre Finanzsituation einiger deutscher Diözesen bei. Unabhängig davon steht die Kirche in Deutschland – nicht zuletzt wegen der Kirchensteuer im Sinne des staatlichen Abgabenrechts – im Ruf, eine „reiche Kirche“ zu sein, ob-

wohl ihr Herr und Stifter in beispielhafter Armut gelebt habe und sie doch eigentlich nach dem Himmlischen streben und nicht dem Irdischen verhaftet sein solle. Immer wider dreht sich die Diskussion um die Fragen: Wozu besitzt die Kirche eigentlich Vermögen? Wer zeichnet für dessen Verwaltung verantwortlich? Wie steht es um die Transparenz? Inwiefern besteht bei einem Fehlverhalten eine Schadenersatzpflicht?¹

sie die ihr eigenen Ziele verwirklichen kann, als da sind insbesondere

- die Durchführung des Gottesdienstes,
- die Sicherung des angemessenen Lebensunterhaltes der Kleriker und anderer Kirchenbediensteter sowie
- die Ausübung der Werke des Apostolates und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen (vgl. c. 1254 CIC).



Irdischer Besitz war für die Kirche nie Selbstzweck, sondern dient spezifisch kirchlichen Aufgaben

Die inhaltliche Berechtigung kirchlichen Besitzes

Eine Polarisierung von Irdischem und Himmlischen entspricht nicht der Verfasstheit der Kirche. Denn das II. Vatikanische Konzil bezeichnet sie als eine *realitas complexa* aus irdischem und göttlichem Element (LG Art. 8). Zweifelsohne ist der Kirche als mystischer Leib Christi ein letztlich übernatürliches Ziel gegeben, nämlich die Vollendung des Menschengeschlechts bei Gott. Zu diesem Zweck sind ihr das Wort Gottes und die Sakramente anvertraut. Aber sie geht ihren Weg als hierarchisch verfasste Gemeinschaft unter den Bedingungen von Zeit und Raum. Daher bedarf sie grundsätzlich

auch irdischer – finanzieller – Mittel, um ihre Sendung in dieser Welt erfüllen zu können. Hier liegt die Berechtigung für irdische Güter in den Händen der Kirche.

So erklärt auch das kirchliche Gesetzbuch von 1983 (Codex Iuris Canonici = CIC) gleich zu Beginn der entsprechenden Materie *De bonis temporalibus*, die Kirche habe das ihr angeborne, eingestiftete Recht, zeitliche Güter zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern, damit

Diese, obgleich allgemein gehaltene Zweckbestimmung bringt deutlich zum Ausdruck, dass irdischer Besitz in der Kirche kein Selbstzweck sein kann, sondern stets einer spezifisch kirchlichen Aufgabe dienlich sein muss. Um diese *funktionale* Aufgabe zu verdeutlichen, spricht das kirchliche Gesetzbuch heute auch

- von den *bona temporalia*, den zeitlichen Gütern der Kirche, und
- nicht mehr vom *patrimonium*, dem Vermögen – auch wenn sich dieser

¹ Es sei an dieser Stelle allgemein auf Standardwerke zum kirchlichen Vermögensrecht verwiesen: Heimerl/Pree (1993); Pree/Primetshofer (2010); Althaus/Schulz (2015).